

Verordnung über die Studiengebühren an der Universität Zürich

(vom 5. März 2012)^{1,2}

Der Universitätsrat,

gestützt auf § 41 des Universitätsgesetzes vom 15. März 1998³,

beschliesst:

§ 1. ¹ Für die Anmeldung zur Immatrikulation ist eine Gebühr Anmeldegebühr von Fr. 100 zu bezahlen.

² Sofern eine Anmeldung nach Ablauf der Anmeldefrist möglich ist, wird eine zusätzliche Gebühr von Fr. 300 erhoben.

§ 2. ¹ Die Kollegiengeldpauschale beträgt pro Semester für Kollegiengeldpauschale

a. ordentliche Studierende, Gaststudierende der Bachelor- und Masterstufe sowie im Lehrdiplom, Studierende in besonderen Studiengängen	Fr. 720
b. Doktorierende	Fr. 150

² Die Kollegiengeldpauschale enthält eine pauschale Prüfungsgebühr.

§ 3. Auditorinnen und Auditoren bezahlen pro Semester folgende Auditorinnen und Auditoren Gebühren:

- | | |
|----------------------------------|---------|
| a. für 1 oder 2 Wochenstunden | Fr. 110 |
| b. für jede weitere Wochenstunde | Fr. 55 |
| c. für 7 und mehr Wochenstunden | Fr. 660 |

§ 4. Die Studierenden der Medizinischen und der Vetsuisse-Fakultät bezahlen zusätzlich die folgenden Prüfungsgebühren pro Studienjahresprüfung: Medizinische und Vetsuisse-Fakultät

a. Humanmedizin	je Fr. 160 im 1. bis 4. und 6. Studienjahr	a. Zusätzliche Prüfungsgebühr
b. Zahnmedizin	je Fr. 160 im 1. und 2. Studienjahr je Fr. 240 im 3. und 5. Studienjahr	
c. Veterinärmedizin	je Fr. 250 im 1. bis 4. Studienjahr	

415.321 Verordnung über die Studiengebühren an der Universität Zürich

b. Eignungstest § 5. Die Gebühr für die Teilnahme am Eignungstest für das Medizinstudium beträgt Fr. 200.

¹ [OS 67, 160](#); Begründung siehe [ABI 2012, 364, 1084](#).

² Inkrafttreten: 1. Mai 2012; gilt auf Beginn des Frühjahrssemesters 2013 (1. Februar 2013).

³ [LS 415.11](#).